

verbüßungsfrist beträgt einen Monat, generalpräventive Überlegungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Der Anwendungsbereich von *Weisungen* und *Bewährungshilfe* wurde weitgehend erweitert, insbesondere wurde die Stellung der Bewährungshilfe durch Einräumung konkreter Mitwirkungsrechte ausgebaut.<sup>3</sup>

Generell wurde auch eine *allgemeine umfassende Rechtsmittelbefugnis* aller Beteiligten (unter gewissen Voraussetzungen auch der Opfer) geschaffen. Entscheidungsorgan ist grundsätzlich sowohl auf bezirksgerichtlicher (also unterster) Ebene als auch auf landesgerichtlicher Ebene der Einzelrichter, nur bei Delikten mit fünf Jahre übersteigender Höchststrafe entscheiden Schöffengerichte, bei zehn Jahre übersteigender Strafdrohung und bei bestimmten Delikten Geschworenengerichte.

Die Verhängung der *Untersuchungshaft* über Jugendliche wurde erheblich beschränkt: Neben einem Ausbau der gelinderen Mittel (Maßnahmen der Haftverschonung) und der Verstärkung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes wurde eine drei- bzw. sechsmonatige Höchstfrist eingeführt und eine amtswegige Haftprüfung bereits nach zwanzig Tagen vorgeschrieben.

Kernstück des neuen JGG sind aber zweifellos neben dem bereits erwähnten Strafausschließungsgrund der Begehung eines Vergehens im Alter unter 16 Jahren (§4 Abs. 2 Ziff. 2 JGG) die weiten Möglichkeiten des Verfolgungsverzichts der Staatsanwaltschaft bzw. der Einstellung durch ein Gericht in Verbindung mit einem außergerichtlichen Tatausgleich und die bedingte Verfahrenseinstellung.

#### *Außergerichtlicher Tatausgleich (§§ 6 bis 8 JGG)*

Grundsätzlich hat die Staatsanwaltschaft nach § 6 JGG von der Verfolgung einer Jugendstrafsache, die in der allgemeinen Strafnorm mit nicht mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht im Hinblick auf die - trotz der vielleicht abstrakt hohen Strafdrohung - im konkreten Fall zu erwartende geringe Strafe (Lehre und Praxis nehmen hier eine Straferwartung von maximal drei Monaten Freiheitsstrafe bzw. einer entsprechenden Geldstrafe an) das Verfahren nach § 9 JGG (siehe unten) vorläufig einstellen oder mit einem Schuldspruch ohne Strafe nach § 12 JGG Vorgehen wird. Ein solches Absehen von der Verfolgung ist ausgeschlossen, wenn die Tat den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat.

Die Staatsanwaltschaft kann einen solchen Verfolgungsverzicht davon abhängig machen, „daß der Verdächtige Bereitschaft zeigt, für die Tat einzustehen und allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise auszugleichen, insbesondere dadurch, daß er den Schaden nach Kräften gutmacht“ (außergerichtlicher Tatausgleich, § 7 JGG). Die Durchführung eines solchen außergerichtlichen Tatausgleiches obliegt besonders erfahrenen Bewährungshelfern, die mit dem Verdächtigen Kontakt aufnehmen, ihn über die Möglichkeit des außergerichtlichen Tatausgleiches sowie insbesondere über die möglichen rechtlichen Konsequenzen und den Umstand, daß ein Tatausgleich Freiwilligkeit voraussetzt, belehren und ihn im Falle seines Einverständnisses beim Tatausgleich unterstützen. Gegebenenfalls nimmt der Bewährungshelfer Kontakt mit dem Opfer auf und vermittelt ein Ausgleichsgespräch bzw. entsprechende Ausgleichshandlungen.<sup>4</sup>

Der außergerichtliche Tatausgleich geht aber weit über einen Täter-Opfer-Ausgleich hinaus. Er ist auch möglich, wenn das Opfer nicht einwilligt oder bei anonymen Opfern oder solchen, bei denen ein echter Täter-Opfer-Kontakt nicht herstellbar ist (Kaufhausketten u. ä.) bzw. bei Delikten, bei denen es begrifflich kein Opfer gibt (etwa bei reinen Ordnungsdelikten). Der außergerichtliche Tatausgleich setzt auch keine zivilrechtliche Befriedigung der Opfer voraus; es genügt, daß der Verdächtige entsprechend seiner Leistungsfähigkeit und den Umständen des Falles ggf. Schadensgutmachung leistet. Die Praxis hat aber gezeigt, daß in fast allen Fällen eines gelungenen außergerichtlichen Tatausgleiches auch eine zivilrechtliche Befriedigung des Anspruchs erreicht wurde, weil vor allem viele Opfer positiv motiviert wurden, ihre Ansprüche auf ein zumutbares Maß zu reduzieren.

Veranlaßt der Staatsanwalt trotz Vorliegens der Voraussetzungen keinen außergerichtlichen Tatausgleich, hat das Gericht bis zum Beginn der Hauptverhandlung von Amts wegen oder auf Antrag des Beschuldigten oder des Opfers diese Möglichkeit zu prüfen (§ 8 JGG). Die Nichtdurchführung eines außergerichtlichen Tatausgleiches durch das Gericht ist vom Beschuldigten, seinen gesetzlichen Vertretern (in der Regel die Eltern) und dem Opfer im Rechtsmittelwege anfechtbar.

Bedenken gegen die Unschuldsvermutung des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (die in Österreich Verfassungsrang hat) hat der Gesetzgeber dadurch beseitigt, daß der Verdächtige seine

freiwillig erteilte Zustimmung jederzeit widerrufen und die Einleitung eines ordentlichen Verfahrens verlangen kann. Die Durchführung des außergerichtlichen Tatausgleiches durch einen Bewährungshelfer sichert auch eine eingehende und umfassende Belehrung des Jugendlichen unter Ausschaltung allzu juristischer Kriterien.

Mit der Einführung des außergerichtlichen Tatausgleiches in der Jugendgerichtsbarkeit hat der österreichische Gesetzgeber strafrechtliches Neuland beschritten, da bis dahin die Strafgerichtsbarkeit fast uneingeschränkt dem strengen Legalitätsprinzip unterworfen war. Gemäß § 34 Abs. 1 StPO hat der Staatsanwalt alle strafbaren Handlungen, die ihm zur Kenntnis kommen, von Amts wegen zu verfolgen und das Erforderliche für deren Untersuchung und für die Bestrafung durch das zuständige Gericht zu veranlassen. Von diesem Legalitätsprinzip gibt es nur ganz wenige, für die Praxis nicht sehr relevante Ausnahmen im Bereich des Opportunitätsprinzips<sup>5</sup> und Ausnahmeregelungen z. B. im Jugendgerichtsbarkeit und bei der Verfolgung von Suchtgiftdelikten.<sup>6</sup> Verfahrenseinstellungen seitens der Staatsanwaltschaft aus Gründen der Zweckmäßigkeit, des mangelnden Strafbedürfnisses, der starken Betroffenheit des Täters durch die Tat - wie sie fast alle anderen vergleichbaren Rechtsordnungen kennen - sind dem österreichischen Strafrecht auch heute weitgehend fremd, sieht man von besonderen Strafausschließungsgründen wie der tätigen Reue (insb. § 167 StGB) oder der mangelnden Strafwürdigkeit der Tat (§ 42 StGB) ab.<sup>7</sup> Der Einbruch von Konfliktregelungsstrategien im österreichischen Recht ist auch nur deshalb gelungen, weil engagierte Jugendrichter und Bewährungshelfer in den letzten Jahren unter Ausnutzung eines engen Spielraums des alten Jugendgerichtsgesetzes ein „Modellprojekt Konfliktregelung“ ins Leben gerufen haben, das bei einigen österreichischen Gerichten durchgeführt wurde. Es hat so positive Aufnahme bei den beteiligten Stellen und der Öffentlichkeit gefunden, daß das Parlament bewogen wurde, die Ergebnisse dieses Modellprojektes nunmehr gesetzlich festzuschreiben.<sup>8</sup>

3 Die Durchführung der Bewährungshilfe obliegt in Österreich im wesentlichen dem Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit, dem neben der eigentlichen Bewährungshilfe (Unterstützung eines Verurteilten bzw. aus der Haft Entlassenen während der Bewährungszeit) weitere wesentliche sozialarbeiterische Aufgaben im Zusammenhang mit der Strafgerichtsbarkeit zukommen. Dazu gehören etwa eine erweiterte Haftentlassenenbetreuung, Wohn- und Arbeitsprojekte, therapeutische Einrichtungen sowie die Mitwirkung beim außergerichtlichen Tatausgleich und bei der bedingten Verfahrenseinstellung. Die vor allem im JGG nun vorgesehenen weiten Diversionsmaßnahmen sind nur in Verbindung mit dem vorhandenen sozialen Auffangnetz, vor allem der Bewährungshilfe und der Jugendämter, möglich.

4 Zum Themenkreis außergerichtlicher Tatausgleich vgl. die Literaturübersicht in: Jesionek/Held, a.a.O., S. 25 ff.; vgl. insb. auch Schroll/Eisenriegel/Achleitner, „Das Linzer Konfliktregelungsmodell“, Österreichische Richterzeitung 1986, S. 98 ff. und 127 ff.; Jesionek, „Konfliktregelungsmodelle im Österreichischen Jugendstrafrecht“, in: Schuh (Hrsg.), Jugend und Delinquenz, Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie, Reihe Kriminologie 3, 1988, S. 163 ff.; Jesionek, Die Konfliktregelung im neuen Österreichischen Jugendrecht, Festschrift für Franz Pallin zum 80. Geburtstag, Wien 1989, S. 161 ff.

5 Wirklich bedeutsam in der Praxis ist nur die Bestimmung des § 34 Abs. 2 StPO, vor allem die Möglichkeit, von der Verfolgung einzelner strafbarer Handlungen abzusehen und unter Vorbehalt später möglicher Verfolgung zurückzutreten, wenn dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last liegen und anzunehmen ist, daß der Verfolgungsverzicht bezüglich dieser einzelnen Handlungen auf die zu erwartenden Strafen und Rechtsfolgen keinen wesentlichen Einfluß haben wird. Der Staatsanwalt kann auch im Falle der Auslieferung eines Beschuldigten auf die Verfolgung von Inlandstaaten verzichten, wenn zu erwarten ist, daß der Beschuldigte im Ausland verurteilt werden wird und dem gegenüber die im Inland zu erwartenden Strafen nicht ins Gewicht fallen.

6 Nach §§ 17 ff. des Suchtgiftgesetzes gibt es die Möglichkeit, Strafverfahren gegen Suchtgifttäter bedingt einzustellen bzw. vom Strafvollzug abzusehen, wenn sich der Täter notwendigen medizinischen oder therapeutischen Behandlungen unterzieht.

7 Nach § 167 StGB sind fast alle Vermögensdelikte straflos, wenn der Täter vor seiner Entdeckung den ganzen Schaden gutmacht bzw. eine entsprechende Vereinbarung mit dem Opfer trifft, die er dann auch einhält. Diesen Strafausschließungsgrund der tätigen Reue kennt das Gesetz dann auch noch bei einer Reihe von anderen Tatbeständen. Nach § 42 StGB ist eine Tat nicht strafbar, wenn sie mit höchstens dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist und (kumulativ) die Schuld des Täters gering ist, eine Bestrafung weder aus spezial- noch aus generalpräventiven Gründen geboten ist und die Tat keine Folgen nach sich gezogen hat bzw. die Folgen auf Grund ernstlichen Bemühens des Täters im Wesentlichen beseitigt, gutgemacht oder sonst ausgeglichen worden sind.

8 Vgl. Fußnote 4; vgl. auch Haidar/Leyrer/Pelikan/Pilgramm (Hrsg.), Konflikte regeln statt strafen! Über einen Modellversuch in der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit, Kriminalsoziologische Bibliographie Heft 58/59 spezial 1988; Jesionek, „Der österreichische Projektversuch Konfliktregelung“, in: Und wenn es künftig weniger werden - Die Herausforderung der gebürtenschwachen Jahrgänge, 20. Deutscher Jugendgerichtstag Köln 1986 - Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen neue Folge, 1987, Heft 17, S. 308 ff.